Hundesteuerverordnung der Gemeinde Rietz

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietz hat mit Beschluss vom 15.11.2017 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetztes – HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgendes Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

- 1. Wer in der Gemeinde Rietz einen (oder mehrere) über 3 Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2. Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

- 1. Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 50,00.
- 2. Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um EUR 100,00 erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.
- 3. Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich EUR 45,00 (maximal EUR 45,00 gemäß § 4 Tiroler Hundesteuergesetz).
- 4. Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4 Entstehung und Wegfall des Abgabenanspruches

- 1. Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- 2. Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenanspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- 1. Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- 2. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Ing. Gerhard Krug Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.11.2017 Abgenommen am: 01.12.2017